

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

## Flockungskartuschen

Erstellungsdatum des SDB: 01.07.2007 Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

# Flockungskartuschen

UFI: 7E20-Y0UJ-800A-APAV

Hersteller: PROXIM s.r.o.

Adresse: Rybitví, 533 54, Stará Obec 318, Česká republika

Händler: PROXIM s.r.o.

Adresse: Rybitví, 533 54, Stará Obec 318, Česká republika

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Benutzungen: Aufbereitung von Wasser in Schwimmbädern.

Nicht empfohlene Verwen Die Verwendung sollte auf die oben aufgeführten. beschränkt werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung: PROXIM s.r.o.

Adresse: Rybitví, 533 54, Stará Obec 318, Česká republika

Identifikationsnummer: 45538727

Tel: +420 466 530 357 Internetseiten: www.proxim.cz

Person, die für das SDB Ing. Jan Kroupa, Ph.D., infobl@proxim-pu.cz

verantwortlich ist:

## 1.4 Notrufnummer

Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre, Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin, Germany, Telephone: +49 30 3068 6711, Emergency telephone: +49 30 192 40

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifikation laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1, H318 Verursacht schwere

Augenschäden.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Warngefahrensymbole:



Signalwort: GEFAHR

UFI: 7E20-Y0UJ-800A-APAV
Enthält: Aluminium-sulphate

H - Sätze:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

P - Sätze:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Staub nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Flockungskartuschen

Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

P303/361/353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungs-stücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P305/351/338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sonstige Angaben:

#### 2.3 **Sonstige Gefahren**

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT oder vPvB in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr bewertet

Dieses Produkt enthält kein SVHC in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Gemische 3.2

Ordnername	Gehalt (Gew.%)	CAS EINECS Index N° Reg. Nummer	Klassifikation laut (EG) Nr. 12	
Aluminium-sulphate	99	10043-01-3 233-135-0	Eye Dam. 1	H318

Die vollständigen Texte aller Klassifikationen und die H-Sätze sind in ABSCHNITT 16 aufgeführt.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anweisungen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Ärztliche Behandlung notwendig.

Exposition durch Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Wenn die Reizung andauert einen Arzt herbeirufen.

Augenreizung:

Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Hierbei die Augenlider weit offen halten. Sofort

Einnahme:

Sofort den Mund spülen und sehr viel Wasser trinken. Kein Erbrechen hervorrufen. Sofort einen Arzt zu

Schutz des Ersthelfers:

Wenn Erste Hilfe geleistet wird, muss vor allem für die Sicherheit des Ersthelfers sowie des zu Rettenden gesorgt werden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Husten. Kurzatmigkeit. Halsschmerzen. Atembeschwerden. Bauchschmerzen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser. Wassernebel. Schaum. Kohlendioxid (CO2). Löschpulver.

Wasservollstrahl Ungeeignete Löschmittel:

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO2)

#### Hinweise für die Brandbekämpfung 5.3

Chemikalienvollschutzanzug tragen. Im Brandfall: Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

## Flockungskartuschen

Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Staubentwicklung vermeiden. Geeigneten Atemschutz verwenden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Verwenden Sie eine geeignete PSA. Nur in gut belüfteten Bereichen mit Frischluftzufuhr verwenden. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Ihre Hände nach der Arbeit. Dämpfe nicht einatmen. Beachten Sie die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz. Bei der Handhabung sind alle Brandschutzmaßnahmen zu beachten.

#### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten 7.2

7.2.1. Angaben zu den Lagerbedingungen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.; 7.2.1. Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Laugenbeständigen Fußboden vorsehen. An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Unter Verschluss und nur für Sachkundige o. deren Beauftragte zugänglich aufbewahren.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte: Nationale Grenzwerte. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

(Arbeitsplatzgrenzwerte) Gemäß der nationalen Gesetzgebung des Ziellandes.

Stooffidentität	CAS-Nr.	Zuläsige Expositionsli miten (mg/m³) SMW	Maximale Arbeitsplatzkonz entration (mg/m³) KZW	Bemerkung
Fehlende Daten.				

Stoffe mit berufsbedingte Expositionsgrenzwerte der Union:

Stoof	CAS	Grenzwerte (mg/m³)		Bemerkung
		OEL	STEL	Demerkang
Fehlende Daten.				

### **DNEL:**

Aluminium-sulphate (CAS: 10043-01-3)

Exponierte Gruppe und Wirkungsweg	Expositionsdauer	Wirkungsart	Einheit	Wert	
Arbeitnehmer	Arbeitnehmer				
Inhalation	Langzeitig (chronisch)	systemische	mg/m³	13,4	
Dermal	Langzeitig (chronisch)	systemische	mg/kg bw/d	3,8	
Verbraucher					
Inhalation	Langzeitig (chronisch)	systemische	mg/m³	3,3	



## **SICHERHEITSDATENBLATT**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

## Flockungskartuschen

Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

Dermal	Langzeitig (chronisch)	systemische	mg/kg bw/d	1,9
Oral	Langzeitig (chronisch)	systemische	mg/kg bw/d	1,9

Für andere Stoffe wurden keine DNEL und PNEC-Werte festgesetzt.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Handhabung größerer Mengen. Bei Staubentwicklung. Geeignetes Atemschutzgerät:

Partikelfiltergerät (DIN EN 143). Maskentyp: Halbmaske (DIN EN 140). Filter-/Gerätetyp: P2 oder P3

Handschutz:

Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautpflege beachten. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe. Nachfolgende Daten gelten für wässrige, gesättigte Lösungen des Salzes. Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm); Polychloropren - CR (0,5 mm)

Augen-/Gesichtsschutz:

Dicht schließende Schutzbrille.

Hautschutz:

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe. Schutzkleidung.

Thermische Gefahren:

nicht

Begrenzung und Überwachung der

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Methode
Aggregatzustand:	Fest	
Farbe:	weiß	
Geruch:	Geruchlos	
Geruchsschwelle:	Nicht	
pH-Wert:	2 - 2,3 (100%)	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	Ca. 110	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich(°C):	Fehlende Daten.	
Flammpunkt (°C):	Fehlende Daten.	
Verdampfungsgeschwindigkei:	Fehlende Daten.	
Entzündbarkeit (flüssig, fest, gasförmig):	Nicht anwendbar	
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht explosionsgefährlich	
Dampfdruck (20°C):	Fehlende Daten.	
Dampfdruck (50°C):	Fehlende Daten.	
Relative Dampfdichte:	Fehlende Daten.	
Dichte und/oder relative Dichte (g/cm³, 20°C):	1,3	
Löslichkeit (20°C):	Fehlende Daten,	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Unbestimmt	
Zündtemperatur:	Unbestimmt	
Zersetzungstemperatur:	Unbestimmt	
Kinematische Viskosität:	Fehlende Daten.	
Brechungsindex (20°C):	Fehlende Daten.	



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

## Flockungskartuschen

01.07.2007 Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

Oxidierende Eigenschaften:	Kein selbsterhitzungsfähiger Stoff	
Explosive Eigenschaften:	Fehlende Daten.	

9.2 Sonstige Angaben

VOC-Gehalt (%): Fehlende Daten. Feststoffgehalt: Fehlende Daten. Zusätzliche informationen: Fehlende Daten.

### 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Das Produkt hat keine physikalischen Gefahren.

## 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Fehlende Daten.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Diese Information ist nicht verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen (20 ° C; 101,3 kPa).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Stabil unter normalen Bedingungen (20 ° C; 101,3 kPa).

10.5 Unverträgliche Materialien

Metalle (Aluminium, Zink, Zinn, Messing); Säuren (Schwefelsäure, Essigsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Flusssäure, Oleum); Oxidationsmittel (Peroxide); organische Materialien (Nitroverbindungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe); Ammoniumsalze.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht brennbar. Bei Brand entstehen reizende oder giftige Rauche (oder Gase). Kohlenoxide.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einzelkompo

nenten

Aluminium-sulphate (CAS: 10043-01-3)

Akute Toxizität:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	> 2 000 - < 5 000 mg/kg body weight, LD50 < 5 000 mg/kg body weight, LD50	oral	ratte
OECD 402, Schlüsselstudie	> 5 000 mg/kg body weight, LD50	dermal	hase
OECD 403, beweiskraft	> 5 mg/L air	Einatmen: Aerosol	ratte

## Schwere Augenschädigung/reizung:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 405, Schlüsselstudie	kategorie 1	auge	hase

### Ätz/Reizwirkung auf die Haut:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 404, Schlüsselstudie	GHS-Kriterien wurden nicht erfüllt	dermal	hase

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Flockungskartuschen

Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 429, Schlüsselstudie	GHS-Kriterien wurden nicht erfüllt	dermal	maus

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	Fehlende Daten.		

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 422, Schlüsselstudie	200 mg/kg body weight/day, NOAEL 18 mg/kg body weight/day, NOAEL 1 000 mg/kg body weight/day, LOAEL 90 mg/kg body weight/day, LOAEL 1 000 mg/kg body weight/day, NOAEL 90 mg/kg body weight/day, NOAEL 1 000 mg/kg body weight/day, NOAEL 1 000 mg/kg body weight/day, NOAEL 90 mg/kg body weight/day, NOAEL	oral	ratte

## Karzinogenität:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
beweiskraft	5 ppm, NOAEL	oral: Trinkwasser	ratte

## Keimzell-Mutagenität:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 474, Schlüsselstudie	Inegativ	oral: Schlundsonde	ratte

## Reproduktionstoxizität:

1 000 mg/kg body weight/day, NOAEL 90 mg/kg body weight/day, NOAEL 1 141 mg/kg body weight/day, NOAEL 1 000 mg/kg body weight/day, NOAEL 90 mg/kg body weight/day, NOAEL 90 mg/kg body weight/day, NOAEL 1 141 mg/kg body weight/day, NOAEL	

## Aspirationsgefahr:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	Fehlende Daten.		



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Flockungskartuschen

Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

### Gemisch:

Akute Toxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

Schwere Augenschädigung/reizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Ätz/Reizwirkung auf die Haut:Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.Sensibilisierung der Atemwege/Haut:Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.Spezifische Zielorgan-Toxizität beiDas Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

einmaliger Exposition:

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

Karzinogenität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung. Keimzell-Mutagenität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung. Reproduktionstoxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung. Aspirationsgefahr: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

Sonstige Angaben

Fehlende Daten.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

### Aluminium-sulphate (CAS: 10043-01-3)

Toxizität	Testorganismus	Ergebnis	Testtyp
Akute Toxizität für Fische:	Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio)	>= 1 000 mg/L, NOEC / 96 h > 85.9 mg/L, LC50 / 96 h > 0.42 mg/L, LC50 / 96 h	OECD 203
Akute Toxizität für Wirbellose tiere:	Daphnia magna	>= 100 mg/L, NOEC / 48 h >= 0.31 mg/L, NOEC / 48 h	OECD 202
Akute Toxizität für Algen:	Raphidocelis subcapitata (previous names: Pseudokirchneriella subcapitata, Selenastrum capricornutum)	0.046 mg/L, NOEC / 72 h 0.14 mg/L, EC10 / 72 h 0.644 mg/L, EC50 / 72 h < 0.046 mg/L, NOEC / 72 h 0.04 mg/L, EC10 / 72 h 0.04 mg/L, EC50 / 72 h 0.02 mg/L, NOEC / 72 h 0.051 mg/L, EC10 / 72 h 0.24 mg/L, EC50 / 72 h < 0.02 mg/L, NOEC / 72 h < 0.075 mg/L, EC50 / 72 h 0.075 mg/L, EC50 / 72 h	OECD 201

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

### 12.4 Mobilität im Boden

Diese Information ist nicht verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilur

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT oder vPvB in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr bewertet werden.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Flockungskartuschen

Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

keine

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallkatalognummer des Stoffes / des

Gemisches:

Fehlende Daten.

Abfallschllüssel von gereinigte

Verpackung:

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Emphfolene Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:

Abfälle getrennt sammeln. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Chemisch-physikalische Behandlung.

Emphfolene Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

Ungereinigte Verpackungen als chemischen Abfall abführen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbenhandlung beeinflussen können:

Fehlende Daten.

Verhinderung der Abfallbeseitugung durch die Kanalisation:

Vor Witterungseinflüssen schützen. Verhinderung des Eindringens von Abfällen in das Wasser /den Boden /die Kanalisation. Benachrichtigung der zuständigen Behörden im Falle eines Lecks.

Besondere Vorsichtmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

	Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
14.1	UN-Nummer oder ID- Nummer	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschiften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschiften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschiften.
14.2	Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung			
	Transportgefahren- klassen			
	Klassifizierungscode	-	-	-
14.3	Gefahrzettel			
14.4	Verpackungsgruppe			

#### Umweltgefahren 14.5

Fehlende Daten.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Fehlende Daten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Flockungskartuschen

Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

### **Sonstige Angaben**

Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
Begrenzte Mengen:			
Freigestellte Mengen:			
Beförderungskategorie:		-	-
Tunnelbeschränkungs-		_	_
code:			
Segregationsgruppe:	-		-

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Alles in der gültigen Fassung und einschließlich der Durchführungsvorschriften:

Chemikaliengesetz - ChemG (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen)

Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV (Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen)

Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV (Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Chemikalien-Kostenverordnung - ChemKostV (Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikal Biozid-Zulassungsverordnung - ChemBiozidZulV (Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtl Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV (Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz) Gefahrstoffverordnung - GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen)

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Richtline 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Richtline 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zue Änderung ...

Verordung (EG) Nr. 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz...

Verordung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,...

Verordung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),...

Verordung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Verordung (EG) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Vom 18. April 2017

Verordung (EU) Nr. 2019/1009 von EU-Düngeprodukten

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Vollständiger Wortlaut aller in ABSCHNITT 3 genannten Einstufungen und Gefahrenklassen

**Gefahrenklasse:** Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1

**H-Sätze:** H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Abkürzungen:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS Chemical Abstracts Service

DNEL Abgeleitetes Niveau, bei dem es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt EC50 Konzentration eines Stoffes, bei der 50 % der Population betroffen wird EINECS Europäisches System der existierenden handelbaren chemischen Stoffe

IATA Internationale Luftverkehrs-Vereinigung ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG Internationale Seeschifffahrts - Organisation für gefährliche Güter

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 I

LC50 Tödliche Konzentr. eines Stoffes, bei der man erwarten kann, dass sie den Tod von 50 % der Popul. bewirkt

LOAEC Niedrigste Konzentration mit beobachteter ungünstiger Wirkung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

## Flockungskartuschen

Erstellungsdatum des SDB: 01.07.2007 Datum der Überarbeitung des SDB: 01.02.2023

Revisionsnummer: 3

NOAEC Konzentration ohne beobachtete ungünstige Wirkung
NOAEL Wert der Dosierung ohne beobachtete ungünstige Wirkung

NOEL Wert der Dosierung ohne beobachtete Wirkung

NPK-P Maximale Arbeitsplatzkonzentration
OEL Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
PBT Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PEL Zulässiges Expositionslimit

PNEC Schätzung der Konzentration, bei der es zu ungünstigen Wirkungen kommt

SCL Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

STEL Kurzzeit - Expositionsgrenze

TT Toxizitätsschwelle

VOC Flüchtige organische Verbindungen WGK Wassergefährdungsklassen

Die folgenden Materialien wurden zur Überprüfung des Sicherheitsdatenblattes verwendet:

Die Klassifizierung basierte auf Testdaten.

### Hinweis für die Schulung

Allgemeine Schulung zum sicheren Umgang mit chemischen Stoffen und Zubereitungen.

### **Sonstige Angaben**

Das Präparat ist nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln bestimmt.